



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Irene Fröhlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

"Radikalenerlass"

1. Sind noch Klagen auf Wiedereinstellung oder Schadensausgleich von ehemaligen oder noch aktiven Bediensteten des Landes Schleswig-Holstein anhängig, die in Folge des sogenannten „Radikalenerlasses“ von 1972 aus dem öffentlichen Dienst entlassen wurden oder die aus dem Beamtenverhältnis entlassen, aber als Angestellte weiter beschäftigt wurden oder die von anderen dienstrechtlichen Maßnahmen betroffen waren/sind?

Wenn ja: Um welche Fälle handelt es sich (Angaben bitte anonymisiert)? Wie ist der Stand der Gerichtsverfahren? Beabsichtigt die Landesregierung, mit den KlägerInnen eine einvernehmliche Lösung zu finden?

Wenn nein: Hat es in der Vergangenheit entsprechende Klagen gegeben? Wie sind diese Verfahren ausgegangen?

Antwort:

Nein. Es sind keine Klagen auf Wiedereinstellung oder Schadensausgleich von ehemaligen oder noch aktiven Bediensteten des Landes Schleswig-Holstein anhängig, die infolge des Beschlusses der Regierungschefs des Bundes und der Länder vom 28. Januar 1972 aus dem öffentlichen Dienst entlassen wurden.

In der Vergangenheit hat es derartige Klagen, insbesondere im Bereich des jetzigen Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur, gegeben. Die entsprechenden Akten sind aber inzwischen aus Gründen des Datenschutzes und unter Berücksichtigung der Aufbewahrungsfristen für Altschriftgut nach der Aktenordnung vernichtet worden, so dass keine Angaben über die Anzahl der Fälle und den Ausgang der Verfahren gemacht werden können.

2. Sind der Landesregierung entsprechende noch anhängige Klagen von Bediensteten des Bundes aus Schleswig-Holstein oder von MitarbeiterInnen von schleswig-holsteinischen Kreisen und Gemeinden bekannt? Wenn ja: Um welche Fälle handelt es sich (Angaben bitte anonymisiert)? Wie ist der Stand der Gerichtsverfahren?

Antwort:

Nein.

3. In welcher Weise wurde der „Radikalenerlass“ in Schleswig-Holstein angewandt? Wie viele Bedienstete des Landes Schleswig-Holstein sind in seiner Folge von welchen dienstrechtlichen Maßnahmen betroffen gewesen? (Falls Angaben für Dienststellen des Bundes in Schleswig-Holstein und/oder für die schleswig-holsteinischen Kreise und Gemeinden bekannt sind, bitte auch diese aufführen.)

Antwort:

In Schleswig-Holstein sind aufgrund des „Radikalenerlasses“ drei unveröffentlichte Erlasse ergangen. Die bestehenden Sicherheitsüberprüfungsrichtlinien waren hiernach mit bestimmten Maßgaben anzuwenden. Diese bezogen sich ausschließlich auf Bewerberinnen und Bewerber für den Eintritt in den öffentlichen Dienst. Vorgeschrieben wurde die sogenannte „Regelanfrage“, d.h. es wurde bei der Verfassungsschutzabteilung nachgefragt, ob es Erkenntnisse über die Bewerberinnen und Bewerber hinsichtlich Aktivitäten und/ oder Mitgliedschaft in Parteien oder Vereinigungen gab, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richteten. Lagen Erkenntnisse vor, erfolgte eine Anhörung der Betroffenen bei der Einstellungsbehörde. In Einzelfällen wurde eine Einstellung in ein Beamtenverhältnis bzw. Arbeitnehmerverhältnis wegen fehlender Voraussetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes - LBG) abgelehnt.

Die genannten Erlasse wurden 1988 aufgehoben; eine Regelanfrage erfolgt nicht mehr.

Für bestehende Beamtenverhältnisse bzw. privatrechtliche Arbeitsverhältnisse gab es keine besonderen Regelungen. Maßgeblich waren (und sind) § 65 Abs. 2 LBG und entsprechende tarifrechtliche Vorschriften (§ 8 BAT). In wenigen Einzelfällen erfolgten Überprüfungen bei Verdacht auf einen Verstoß gegen die genannten Vorschriften. In diesem Zusammenhang wurde z.B. ein Verbot der Dienstgeschäfte ausgesprochen, eine Entfristung eines Arbeitsvertrages abgelehnt oder, bei Bestätigung des Verdachts, eine Entlassung vorgenommen. Genauere Angaben sind aus den in der Antwort zu Frage 1 genannten Gründen nicht möglich.

Über die vom Bund getroffenen Maßnahmen können keine Angaben gemacht werden.